

A m t s b l a t t

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 84 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009
- 85 Wahlbekanntmachung - Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

Hinweisbekanntmachungen

25. Jahrgang
Ausgabe Nr. 20
01.09.2009

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post:
zum Preis von 22,00 Euro
jährlich, zahlbar im Voraus an
die Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während
der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

B e k a n n t m a c h u n g

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlschei- nen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Eschweiler wird gemäß § 17 Abs. 1 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 21 Bundeswahlordnung in der Zeit vom 07.09. bis 11.09.2009 während der Dienststunden, und zwar

Montag, 07.09.2009	von 08.30 - 15.30 Uhr,
Dienstag, 08.09.2009	von 08.30 - 15.30 Uhr,
Mittwoch, 09.09.2009	von 08.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag, 10.09.2009	von 08.30 - 17.45 Uhr,
Freitag, 11.09.2009	von 08.30 - 12.00 Uhr,

im Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 13 (Erdgeschoss), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahmemöglichkeit, spätestens am 11.09.2009 bis 12.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 13, (Erdgeschoss), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. In das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler werden alle Personen eingetragen, die am Stichtag (23.08.2009) hier mit Hauptwohnung gemeldet sind und bei denen die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 06.09.2009** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, für den er ausgestellt ist,

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Die Stadt Eschweiler gehört dem Wahlkreis **089 – Kreis Aachen** an.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Eschweiler gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25.09.2009, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 14, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte folgende Briefwahlunterlagen:

1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
4. das Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Eschweiler vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 26.08.2009
 Stadt Eschweiler
 Der Bürgermeister

Bertram

85

Wahlbekanntmachung

1. Am **27. September 2009** findet die

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Eschweiler, die zum Wahlkreis 089 –Kreis Aachen gehört, ist in 28 allgemeine Wahlbezirke und 1 Sonderwahlbezirk eingeteilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 13 (Erdgeschoss), eingesehen werden, und zwar

montags – mittwochs	von 08.30 – 15.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 – 17.45 Uhr,
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr.

Wahlbezirke	Wahlräume
0100 Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38
0200 West	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21
0300 Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3
0400 Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13
0500 Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36
0600 Ost II	Eduard-Mörike-Schule Eduard-Mörike-Str. 15
0700 Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7
0800 Stadtzentrum	Städt. Seniorenzentrum Marienstr. 7
0901 Gebiet Sportzentrum Jahnstraße	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21
0902 Sonderwahlbezirk Alten- und Pflegeheime	Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen Johanna-Neuman-Str. 4
1000 Röthgen-Ost	Pastor-Zohren-Haus, Seniorenzentrum Am Burgfeld 9
1100 Röthgen-West	Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen Johanna-Neuman-Str. 4
1200 Waldsiedlung/Pumpe	Kindergarten „Lollipop“ Alte Rodung 100
1301 Stich-Nord	Barbaraschule Stich 60
1302 Stich-Süd	Städt. Gesamtschule Friedrichstr. 12

Wahlbezirke		Wahlräume
1400	Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13
1500	Bergrath-Süd/Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92
1600	Nothberg	Kindergarten St. Cäcilia Pfarrer-Krings-Str. 15
1700	Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6
1801	Kinzweiler I	Festhalle Kinzweiler Kalvarienbergstr. 8
1802	St. Jöris	Kindergarten Merzbrücker Str. 7
1900	Hehlrath/Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15
2000	Dürwiß I	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3
2100	Dürwiß II	Gemeinschaftshauptschule Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16
2201	Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2
2202	Fronhoven/Neu-Lohn	Altentagesstätte AWO Neu-Lohn Domtalweg 5
2300	Weisweiler I	Festhalle Weisweiler Berliner Ring 2
2400	Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206
2500	Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 06.09.2009 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 27.09.2009, 13.00 Uhr, im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand 2	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand 3	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand 4	Café Downstairs
Briefwahlvorstand 5	Zimmer 374

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufs oder Standes und der Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder des Kennworts bei anderen Kreiswahlvorschlägen und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerber und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
 - oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler **die Briefwahlunterlagen zur Bundestagswahl** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem entsprechenden Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 20.08.2009
Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Bertram